

Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Trinkwasserleitungen bei Bauarbeiten

Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Wasserversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken; zu Wasserversorgungsanlagen gehören Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel, Warnbänder u. a..

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/der Bauunternehmerin

Jede/r Bauunternehmer/in hat bei Durchführung ihm/ihr übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er/Sie hat seine Mitarbeiter*innen und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines/einer Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf einer Baustelle entbindet den/die Bauunternehmer/in oder seinen/ihre Beauftragte/n nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich der Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht*)*) von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei den Betriebsstellen des zuständigen Versorgungsunternehmens aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Baubzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundigung vorliegen.

Lage von Versorgungsanlagen

Die Versorgungsunternehmen geben hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandplänen möglich ist. Lage und/oder Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, -

Stand: 24. Oktober 2022 Seite: 1 von 4

^{*)} Vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971-VI ZR/232/69- abgedruckt in "Der Betriebsberater" 1971, S. 723 ff.



Aufschüttungen, -Bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss dem Versorgungsunternehmen der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. etwa zwei Wochen vor Baubeginn, angezeigt werden. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 gilt noch nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Versorgungsunternehmen dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagungen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Versorgungsunternehmen nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der/die Betreiber/in der Versorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich

Stand: 24. Oktober 2022 Seite: 2 von 4



zu unterbrechen, bis mit dem Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Wasser

- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft für das Stra-Benwesen – Arbeitsgruppe Untergrund – sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum

Falls es während der Bauarbeiten zu Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum kommt, ist dies dem Tiefbauamt der Stadt Meppen – Tel.: 05931 153-190, E-Mail: tiefbauamt@meppen.de vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

Stand: 24. Oktober 2022 Seite: 3 von 4



Gültigkeitsdauer der Planauskunft

Planauskünfte haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer von vier Wochen.

Stand: 24. Oktober 2022 Seite: 4 von 4